

Gastbeitrag: Gestaltung von Vermögensübertragungen

Steuern sparen beim Vererben am Beispiel einer Schiffsbeteiligung

Rund drei Milliarden Euro kassiert der Staat jährlich an Erbschaftssteuer. Mehr als die Hälfte dieser Summe könnten die Bundesbürger sparen, wenn sie sich rechtzeitig bereits zu Lebzeiten verstärkt um eine Nachlassregelung kümmern würden.

Dies ist schon deshalb wichtig und sinnvoll, weil durch eine optimierte Übertragung des Vermögens eine nochmalige Besteuerung vermieden oder zumindest entscheidend reduziert wird. Eine optimierte Übertragung des Vermögens bedeutet nicht, dass das eigene Vermögen frühzeitig aus der Hand gegeben wird. Der Zuwendende (Erblasser oder Schenkender) kann durch entsprechende Gestaltung bei einer optimalen Chancen-/Risikostruktur seines Gesamtportfolios dafür Sorge tragen, dass die Übertragung von Vermögen eine deutlich verminderte Steuerbelastung mit Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Folge hat – wie nachfolgend dargestellt.

In der Regel werden der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden vom Erbschaftssteuergesetz erfasst. Die unbeschränkte Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht ist ferner davon abhängig, ob der Zuwendende (Erblasser oder Schenkender) oder der Empfänger der Leistung Inländer im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist.

Vermögensübertragungen im Rahmen einer Erbschaft beziehungsweise Schenkung werden gewöhnlich mit dem gemeinen Wert angesetzt – das ist derjenige Wert, der bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist das so genannte Betriebsvermögen. Mit diesem Begriff bezeichnet man den Wert eines Gewerbebetriebes im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Der Gesetzgeber hat für den Fall der Vererbung oder Schenkung von Betriebsvermögen Vergünstigungen geschaffen, weil es sich hier um Produktivvermögen han-

delt, das eine besondere sozialpflichtige Vermögensart ist, die es zu erhalten gilt. Gemäß § 13 a Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) wird bei der Übertragung von Betriebsvermögen zunächst ein besonderer Freibetrag von 256.000 Euro gewährt. Vom reduzierten Wert wird ein Bewertungsabschlag von 40 Prozent vorgenommen. Der so ermittelte Wert wird dann der Besteuerung unterworfen.

Als besonders geeignetes Hilfsmittel für die steuerliche Optimierung von Vermögensübertragungen hat sich die Schiffsbeteiligung erwiesen. Eine Schiffsbeteiligung ist Betriebsvermögen, weil es sich bei einer Schiffsgesellschaft um einen Gewerbebetrieb handelt. Der steuerliche Wert des Betriebsvermögens (= Wert der Schiffsbeteiligung) ist vereinfacht der Buchwert des Schiffes abzüglich Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist aber durch Abschreibungen und die Verschuldung durch Schiffshypotheken sehr niedrig und liegt bereits in den ersten Jahren nach Beitritt als Kommanditist bei nur zirka 40 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals. Der Wert des Betriebsvermögens weicht dadurch sehr erheblich vom tatsächlichen Wert der Beteiligung ab. Zur besseren Veranschaulichung ein Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger schenkt oder vererbt seinem Kind einen Wert von einer Million Euro.

Fall 1

a) Besteht der Wert aus Kapitalvermögen (Aktien, festverzinsliche Wertpapiere etc.), so hat das Kind einen persönlichen Freibetrag von 205.000 Euro. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt folglich 795.000 Euro. Die darauf zu entrichtende Steuer beträgt gemäß Erbschaftssteuertarif der Steuerklasse I 19 Prozent, so dass die Steuerbelastung auf einen Betrag von einer Million Euro insgesamt 151.050 Euro beträgt.

b) Besteht der Wert aus einer Beteiligung an einem Schiff im Nominalwert von einer Million Euro,

so ist der Wert des Betriebsvermögens zu ermitteln. Dieser beträgt bereits ein Jahr nach der Emission nur noch zirka 40 Prozent des Zeichnungsbetrags. Der steuerliche Wert des Vermögens beträgt also nur noch 400.000 Euro. Davon ist der Freibetrag von 256.000 Euro abzuziehen. Vom Restbetrag (144.000 Euro) wird ein Abschlag von 40 Prozent vorgenommen. Daraus errechnet sich ein steuerpflichtiger Erwerb von 86.400 Euro. Ohne Berücksichtigung des persönlichen Freibetrags von 205.000 Euro, der in einer solchen Fallgestaltung für anderes Vermögen aufgespart werden könnte, beträgt die Steuerlast 9.504 Euro. Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist eine fünfjährige Verbleibensfrist der Beteiligung beim Zuwendungsempfänger.

Fazit: Durch die Ausnutzung der Vergünstigungen im Bereich Betriebsvermögen wurden in dieser Konstellation durch eine Schiffsbeteiligung 141.546 Euro an Steuern gespart, ohne den Freibetrag von 205.000 Euro ausgenutzt zu haben.

Eine weitere Vergünstigung im Zusammenhang mit Betriebsvermögen ergibt sich aus § 19 a ErbStG, weil hier eine Gleichschaltung der Steuerklassen im Falle der Übertragung von Betriebsvermögen erfolgt. Dies führt dazu, dass Erwerber, die der ungünstigen Steuerklasse III unterliegen würden (nicht oder entfernt Verwandte), nach der Steuerklasse I besteuert werden.

Noch deutlicher werden die Auswirkungen, wenn der Steuerpflichtige keine direkten Erben hat und die Steuerklasse III bei der Erbschafts-/Schenkungssteuer zum Tragen kommt. Die Zahlen gelten wie im Fall 1.

Fall 2

a) Besteht der Wert aus Kapitalvermögen (Aktien, festverzinsliche Wertpapiere etc.) so hat der Begünstigte einen persönlichen Freibetrag von 5.200 Euro und der steuerpflichtige Erwerb beträgt

994.800 Euro. Die darauf zu entrichtende Steuer (35 Prozent) beträgt 348.180 Euro.

b) Besteht der Wert aus einer Beteiligung an einem Schiff, so ist der Wert des Betriebsvermögens genau wie im ersten Fall zu ermitteln – mit der Folge, dass der steuerpflichtige Erwerb 86.400 Euro beträgt. Ohne den persönlichen Freibetrag von 5.200 Euro, der in einer solchen Fallgestaltung eher nebensächlich ist, beträgt die Steuerlast ebenfalls 9.504 Euro. Hier ist ebenfalls eine Haltefrist von fünf Jahren zwingende Voraussetzung, das heißt die Beteiligung am Betriebsvermögen muss fünf Jahre im Besitz der Beschenkten/Erben bleiben.

Fazit der beiden Betrachtungen: Sicherlich ist das Zahlenbeispiel von der Größenordnung her sehr hoch gegriffen, aber es veranschaulicht deutlich, welche Hebelwirkung möglich ist. Bei einem direkten Rechtsnachfolger (Kindchaftsverhältnis) beträgt die Steuerersparnis im Beispielfall durch die Übertragung einer Schiffsbeteiligung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ohne persönlichen Freibetrag 141.546 Euro, während sie bei einem nicht direkt Verwandten sogar 338.676 Euro ausmacht. Dies sollten genügend Gründe sein, um über eine gute Strukturierung des zu übertragenden Vermögens nachzudenken.

Die Schiffsbeteiligung eignet sich hervorragend zur Nachfolgeplanung. Neben niedrigen Steuerwerten führen weitere Freibeträge und der Wertabschlag von 40 Prozent beim Betriebsvermögen zu einer optimalen Steuergestaltung und zur Privilegierung der Schiffsbeteiligung.

Michael Rathmann
www.mira-anlagen.de